

GESUCH FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER TOMBOLA / LOTTOVERANSTALTUNG

Art. 7 bis 19 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (EG-BGS) zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten ([SGS 455.1](#))

Die Neuerungen finden Sie unter diesem [Merkblatt](#)

Anlass	
Veranstalter	
Datum, Zeit	
Ort	
Zeitpunkt der Ziehung	
Name und Adresse des verantwortlichen Leiters	

Loszahl		Verlosungssumme	
Lospreis		Beginn Losverkauf	
Trefferzahl (mind. 10 % der Lose, keine Bargeldpreise)		Gewinnsumme (mind. 50 % der Verlosungs- bzw. Lottosumme)	

Anzahl Lottokarten	à	
	à	
	à	
	à	
	à	
	Lottosumme	

Niederhelfenschwil,

Der Gesuchsteller

Beilage

Verzeichnis(se) der Naturalgewinne

Das Formular ist auszudrucken und handschriftlich unterzeichnet an die Gemeinderatskanzlei Niederhelfenschwil einzureichen (Ratskanzlei, Oberdorf 10, 9527 Niederhelfenschwil)

Verteiler

- Gesuchsteller
- Akten

Für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten

1. Das Gesuch für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung ist der Gemeinderatskanzlei mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Gastwirtschaftspatente für einen Anlass und Polizeistundenverlängerungen sind separat nachzusuchen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50% der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10% der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50% Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinn abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger Vorverkauf während maximal 3 Monaten ist vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. a) Eine Tombola benötigt nur eine Bewilligung, wenn die Verlosungssumme über Fr. 50 000.– liegt, der Tombolaveranstalter und der Veranstalter des Unterhaltungsanlasses nicht der gleiche sind, die Organisation oder Durchführung der Tombola an Dritte ausgelagert wird oder, sich die Tombola oder der Unterhaltungsanlass speziell an Minderjährige richtet.
b) Bei Lottobewilligungen gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der Tombolabewilligung
c) Die Gewinne sind bei Tombola- und Lottoveranstaltungen während wenigstens eines Monats zum Abholen bereitzuhalten. Für Gewinne von über Fr. 500.– muss eine Abholfrist von 3 Monaten vorgesehen werden.
d) Der Gewinn aus der Tombola darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.
11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Nr. 50.19.01/02 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5)
Bewilligung eines Kleinspiels (Art. 3 Abs. 1) Fr. 250.– bis 3 000.–
Kontrolle eines Kleinspiels (Art. 3 Abs. 1) Fr. 250.– bis 5 000.–
12. Erfolgt die Ziehung von Haupttreffern, so ist uns mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.